



Kundmachung Umweltförderungen der Gemeinde Schandorf

gem. Gemeinderatssitzung vom 17.03.2023

RICHTLINIEN zur Förderung des Tauschs eines fossilen Heizungssystems auf ein Alternativheizsystem

§ 1 Förderungsziel

Diese Richtlinie regelt die Zuwendungen von Geldleistungen im Umweltbereich. Das Förderziel ist die Unterstützung von Privatpersonen im Interesse des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes.

§ 2 Förderungsanlass

Die Gemeinde Schandorf fördert den Umstieg eines Haushaltes von derzeit Öl- oder Gasbetriebener Heizung auf eine Alternativbeheizung. Die Förderung basiert auf einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Gefördert wird der Ankauf von Alternativenergieanlagen.

§ 3 Förderungsmaßnahme

Im Rahmen dieser Richtlinien können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden:

- Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch ein neues klimafreundliches Heizungssystem
- Umstieg auf eine Biomassezentralheizung oder eine Wärmepumpe
- Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis erneuerbarer Energie und zur Einsparung von Energie sowie anderen elementaren Ressourcen

Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage sowie Planungskosten. Die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen sind ebenso förderungsfähig.

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 20 % der anfallenden, anrechenbaren Kosten.

Maßnahme	max. Förderung
Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung	€ 500,-
Heizungswärmepumpen (Erd- oder Wasserwärmepumpe)	€ 500,-
Heizungswärmepumpen (Luftwärmepumpen)	€ 500,-
Heizungswärmepumpen (Hybrid- und bivalent betriebene Wärmepumpen)	€ 500,-
Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung	€ 500,-
Hauszentralheizung über Biomasse	€ 500,-
Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie	€ 500,-



§ 4 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Antragsteller muss den Hauptwohnsitz in Schandorf zum Zeitpunkt der Installation der Anlage haben.
- (2) Die geförderte Maßnahme ist ausschließlich im Privatbereich zu verwenden, eine ausschließlich gewerbliche Nutzung wird nicht gefördert.
- (3) Das Objekt, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde, muss sich in der Gemeinde Schandorf befinden.
- (4) Beantragtes Förderungsansuchen beim Land Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle.
- (5) Pro Antragsteller kann nur eine Anlage gefördert werden. Die Wartefrist für eine erneute Inanspruchnahme der Förderung für eine gleiche Anlage beträgt zehn Jahre.
- (6) Die Förderung gilt ausschließlich für Privathaushalte mit Hauptwohnsitz in Schandorf. Die Förderungsansuchen können bis längstens 6 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Für das Jahr 2022 können Förderanträge bis 30.06.2023 eingebracht werden.
- (7) Alle notwendigen baupolizeilichen und baubehördlichen Genehmigungen für das Objekt, für welches die Förderung bezogen wird, müssen vorliegen.

§ 5 Unterlagen

Voraussetzung für eine zu gewährende Förderung sind folgende Unterlagen:

- (1) vollständig ausgefülltes Antragsformular
- (2) Genehmigter Förderungsantrag des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle
- (3) Saldierte Rechnung (Kopie) sowie Zahlungsbestätigung (Kopie) über den Ankauf.

§ 6 Rechtsanspruch

Für die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten rückwirkend für Investitionen ab 01.01.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

Bernhard Herics, BA, MA